

Briesauer Tageblatt



und Anzeiger (Amtsblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 277.

Mittwoch, 29. November 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Briesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 17 Uhr mit Zusatzheft der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, durch unseres Trägers seit Haus oder bei Uthofnung am Schalter des Kaisers Postanstalten überzahlt 2,10 Pf., wöchentlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewebe für das Erstellen an bestimmten Tagen und Wagen wird nicht übernommen. Preis für die 43 zum Preise 20 Pf. Preis für 15 Pf.; zehnmarkender und fünfmarkender Sack entsprechend höher. Nachweisungs- und Verurteilungsgebühr 20 Pf. Preis für 15 Pf. Beste Karo. Gewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Abholung und Versandkosten: Riesa, Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsabgabe „Fröhlicher an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebs der Druckerei der Redaktion oder der Verlegerin können Anspruch auf Belebung oder auf Abschaffung der Zeitung oder auf Abschaffung des Bezugspreises, Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhne, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Inhaber von Betrieben, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinden- oder Lackierarbeiten ausgeführt werden, werben auf die nachstehenden am 1. Januar 1906 in Kraft getretenen Vorschriften mit dem Innenminister ausführlich gemacht, daß Abdrücke der Bekanntmachung zur Abschändigung an die Arbeiter von den Druckereien von Arthur Schönfeld in Dresden, Augustenstraße Nr. 28, und Julius Pfeiffer in Glauchau, sowie von der Verlagsbuchhandlung von C. G. Rosberg in Frankenberg i. Sa. beigezogen werden können.

1525 a.F.I.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain, am 27. November 1916.

Auf Grund des § 120c der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinden- oder Lackierarbeiten ausgeführt werden, folgende Vorschriften erlassen:

I. Vorschriften für die Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinden- oder Lackiererbetriebes.

§ 1.

Bei dem Herstellen, beim Mengen, beim Mischen und bei sonstigen Verarbeitung von Bleiweiß, anderen Bleifarben oder ihrem Gemische mit anderen Stoffen in irgendeinem Zustande dürfen die Arbeiter mit den bleihaltigen Farbstoffen nicht in unmittelbare Berührung kommen und müssen vor dem sich entwickelnden Staube ausreichend geschützt sein.

§ 2.

Das Anreifen von Bleiweiß mit Oel oder Fleisch darf nicht mit der Hand, sondern nur auf mechanischem Wege in Behältern vorgenommen werden, die so eingerichtet sind, daß auch bei dem Einfüllen des Bleiweißes kein Staub in die Arbeitsträume gelangen kann.

Dasselbe gilt von anderen Bleifarben. Dennoch dürfen diese auch mit der Hand angerieben werden, wenn dabei nur männliche Arbeiter über achtzehn Jahre befähigt werden und die von einem Arbeiter an einem Tage angeworbene Menge bei Mennige 1 Kilogramm. Bei anfassbarer Bleifarben 100 Gramm nicht übersteigt.

§ 3.

Das Abschleifen und Abklopfen trockener Hefstarben, anstriche oder Spachtel, welche nicht nachweislich bleifrei sind, darf nur nach vorheriger Anfeuchtung ausgeführt werden.

Der Schleifschlamm und die beim Abschleifen und Abklopfen entstehenden Abfälle sind, bevor sie trocken geworden sind, zu entfernen.

§ 4.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß sich die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder ihren Gemischen in Berührung kommen, mit Wasserkleid oder anderen vollständig bedeckenden Arbeitsanzügen und einer Arbeitsbedeckung versehen und sie während der Arbeit benutzen.

§ 5.

Allen Arbeitern, die mit Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinden- oder Lackierarbeiten beschäftigt sind, werden, bei denen sie Bleifarben oder deren Gemische verwenden, müssen Waschgefäß, Wäsche zum Reinigen der Hände und Ärmel, Seife und Handtuch zur Verfügung gestellt werden.

Werden solche Arbeiten auf einem Raum oder in einer Werkstatt ausgeführt, so muß den Arbeitern Gelegenheit gegeben werden, sich an einem frischen Ort zu waschen und ihre Kleidungsstücke sauber aufzuwischen.

§ 6.

Der Arbeitgeber hat die Arbeiter, welche mit Bleifarben oder deren Gemischen in Berührung kommen, auf die ihnen drohenden Gesundheitsgefährden hinzuweisen und ihnen bei Eintritt des Arbeitsverhältnisses das nachstehend abgedruckte Merkblatt, sofern sie es noch nicht besitzen, sowie einen Abdruck dieser Bekanntmachungen auszuhändigen.

II. Vorschriften für Betriebe,
in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinden-
oder Lackierarbeiten im Zusammenhang mit einem
anderen Gewerbebetrieb ausgeführt werden.

§ 7.

Für die Beschäftigung von Arbeitern, welche in einem anderen Gewerbebetriebe tätig oder vorwiegend bei Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinden- oder Lackierarbeiten beschäftigt werden und dabei Bleifarben oder deren Gemische — und zwar nicht nur gelegentlich — benutzen, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6.

Findet eine solche Beschäftigung in einer Fabrik oder auf einer Werkstatt statt, so gelten außerdem die Bestimmungen der §§ 8 bis 11.

§ 8.

Den Arbeitern muß ein besonderer Raum zum Waschen und Umkleiden zur Verfügung gestellt werden, der jenseit zu halten, bei kalter Witterung zu heizen und mit Sicherungen zur Verhinderung der Feuerungsfläche zu versehen ist.

§ 9.

Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen, welche folgende Bestimmungen für die mit Bleifarben und deren Gemischen in Berührung kommenden Arbeiter enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Branntwein auf der Arbeitsstätte nicht genießen;

2. die Arbeiter dürfen erst dann Speisen und Getränke zu sich nehmen, sobald die Arbeitsstätte verlassen ist.

Gleisverjüngung.

2. Juni

Zu § 3 der Bekanntmachung vom 4. Juli 1916. Regelung des Kleinverkaufs von Fleisch an die Verbraucher betr. gibt der unterzeichnete Kommunalverband bekannt, daß

statt, wie bisher, 115 gr. von jetzt an bis zu 125 gr. Fleisch, Wurst, Speck oder Wurstsalz aufzunehmen) angemeldet und abgeordert werden dürfen.

Großenhain, am 28. November 1916.

Der Kommunalverband.

1795 4 FU

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Voigtsdorf

statt, wie bisher, 115 gr. von jetzt an bis zu 125 gr. Fleisch, Wurst, Speck oder Wurstsalz aufzunehmen) angemeldet und abgeordert werden dürfen.

Großenhain, am 28. November 1916.

Der Kommunalverband.

1795 4 FU

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Voigtsdorf

statt, wie bisher, 115 gr. von jetzt an bis zu 125 gr. Fleisch, Wurst, Speck oder Wurstsalz aufzunehmen) angemeldet und abgeordert werden dürfen.

Großenhain, am 28. November 1916.

Der Kommunalverband.

1795 4 FU

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Voigtsdorf

statt, wie bisher, 115 gr. von jetzt an bis zu 125 gr. Fleisch, Wurst, Speck oder Wurstsalz aufzunehmen) angemeldet und abgeordert werden dürfen.

Großenhain, am 28. November 1916.

Der Kommunalverband.

1795 4 FU

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Voigtsdorf

statt, wie bisher, 115 gr. von jetzt an bis zu 125 gr. Fleisch, Wurst, Speck oder Wurstsalz aufzunehmen) angemeldet und abgeordert werden dürfen.

Großenhain, am 28. November 1916.

Der Kommunalverband.

1795 4 FU

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Voigtsdorf

statt, wie bisher, 115 gr. von jetzt an bis zu 125 gr. Fleisch, Wurst, Speck oder Wurstsalz aufzunehmen) angemeldet und abgeordert werden dürfen.

Großenhain, am 28. November 1916.

Der Kommunalverband.

1795 4 FU

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Voigtsdorf

statt, wie bisher, 115 gr. von jetzt an bis zu 125 gr. Fleisch, Wurst, Speck oder Wurstsalz aufzunehmen) angemeldet und abgeordert werden dürfen.

Großenhain, am 28. November 1916.

Der Kommunalverband.

1795 4 FU

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Voigtsdorf

statt, wie bisher, 115 gr. von jetzt an bis zu 125 gr. Fleisch, Wurst, Speck oder Wurstsalz aufzunehmen) angemeldet und abgeordert werden dürfen.

Großenhain, am 28. November 1916.

Der Kommunalverband.

1795 4 FU

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Voigtsdorf

statt, wie bisher, 115 gr. von jetzt an bis zu 125 gr. Fleisch, Wurst, Speck oder Wurstsalz aufzunehmen) angemeldet und abgeordert werden dürfen.

Großenhain, am 28. November 1916.

Der Kommunalverband.

1795 4 FU

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Voigtsdorf

statt, wie bisher, 115 gr. von jetzt an bis zu 125 gr. Fleisch, Wurst, Speck oder Wurstsalz aufzunehmen) angemeldet und abgeordert werden dürfen.

Großenhain, am 28. November 1916.

Der Kommunalverband.

1795 4 FU

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Voigtsdorf

statt, wie bisher, 115 gr. von jetzt an bis zu 125 gr. Fleisch, Wurst, Speck oder Wurstsalz aufzunehmen) angemeldet und abgeordert werden dürfen.

Großenhain, am 28. November 1916.

Der Kommunalverband.

1795 4 FU

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Voigtsdorf

statt, wie bisher, 115 gr. von jetzt an bis zu 125 gr. Fleisch, Wurst, Speck oder Wurstsalz aufzunehmen) angemeldet und abgeordert werden dürfen.

Großenhain, am 28. November 1916.

Der Kommunalverband.

1795 4 FU

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Voigtsdorf

statt, wie bisher, 115 gr. von jetzt an bis zu 125 gr. Fleisch, Wurst, Speck oder Wurstsalz aufzunehmen) angemeldet und abgeordert werden dürfen.

Großenhain, am 28. November 1916.

Der Kommunalverband.

1795 4 FU

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Voigtsdorf

statt, wie bisher, 115 gr. von jetzt an bis zu 125 gr. Fleisch, Wurst, Speck oder Wurstsalz aufzunehmen) angemeldet und abgeordert werden dürfen.

Großenhain, am 28. November 1916.

Der Kommunalverband.

1795 4 FU

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Voigtsdorf

statt, wie bisher, 115 gr. von jetzt an bis zu 125 gr. Fleisch, Wurst, Speck oder Wurstsalz aufzunehmen) angemeldet und abgeordert werden dürfen.

Großenhain, am 28. November 1916.

Der Kommunalverband.

1795 4 FU

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Voigtsdorf